

Von GOTTES Gnaden,
Friedrich August,
 Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
 Engern und Westphalen, des heiligen Römischen
 Reichs Erzmarschall und Chur = Fürst,
 auch desselben Reichs in denen Landen des Säch-
 sischen Reichthens und an Enden in solch Vicariat
 gehörende, dieser Zeit Vicarius &c.



Da zeither verschiedentlich zu bemerken gewesen, daß Personen, welche in Besoldung oder Pension stehen, mit der Personen - Steuer in Rest verblieben, und denn daraus abzunehmen ist, daß von denen Cassirern, Rechnungs - Beamten und Rendanten bey Bezahlung der Besoldungen und Pensionen auf diejenigen Monate, in welche die Personen - Steuer - Termine fallen, die Production der Personen - Steuer - Quittungen, der in dem Ausschreiben vom 31. Martii 1767. Spho IX. enthaltenen Vorschrift ohngeachtet, denen Percipienten nicht abgefordert worden: So finden Wir für nöthig, diese Vorschrift besagten sämtlichen Cassen, Rechnungs - Beamten und Rendanten,

1018

Fv Vf 2703

X 329 35 63

danten, welche Befoldungen oder Pensiones aus denen ihnen anvertrauten Revenüen zu bezahlen haben, hiermit nochmahlen nachdrücklich einzuschärfen, unter der Verwarnung, daß die durch ihre Nachlässigkeit verursachten Personen-Steuer-Neste, für die sie nach sothanen Ausschreiben ohnehin in proprio zu haften haben, von selbigen ohne Nachsicht eingebracht werden sollen.

wolle

gehorsamst darnach achten. Daran geschiehet Unser Wille und Meynung.

Datum Dresden, am 21. Martii, 1792.

Generale



Von GOTTES Gnaden, Friedrich August,

Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg,
Engern und Westphalen, des heiligen Römischen

Reichs und Chur - Fürst,
Königs in denen Landen des Säch-
sischen Reichs und an Enden in solch Vicariat
dieser Zeit Vicarius ꝛc.



Da zeyther verschiedentlich
 , daß Personen, welche in Besol-
 stehen, mit der Personen - Steuer
 und denn daraus abzunehmen ist,
 rern, Rechnungs - Beamten und
 ahlung der Besoldungen und Pen-
 Monate, in welche die Personen-
 len, die Production der Personen-
 , der in dem Ausschreiben vom 31.
 IX. enthaltenen Vorschrift ohnge-
 pienten nicht abgefordert worden:
 nöthig, diese Vorschrift besagten
 Rechnungs - Beamten und Ken-
 danten,